



Stadt
Schlieren

SCHULE SCHLIEREN

Elterninformation

ABC
123

Inhaltsverzeichnis

1. Kindergartenstufe	4
1.1 <i>Eintritt in den Kindergarten.....</i>	4
1.2 <i>Rückstellung von der Schulpflicht</i>	4
1.3 <i>Zuteilung.....</i>	4
2. Primarstufe.....	5
2.1 <i>Übertritt in die Primarstufe.....</i>	5
2.2 <i>Zuteilung.....</i>	5
2.3 <i>Blockzeiten.....</i>	5
2.4 <i>Hausaufgaben</i>	5
2.5 <i>Zeugnisse Primarstufe</i>	6
2.6 <i>Promotion / Schullaufbahn-Entscheid.....</i>	6
2.7 <i>Musikalische Grundausbildung (MAG) an den 1. / 2. Klassen.....</i>	6
2.8 <i>Übertritt in die Sekundarstufe</i>	7
2.9 <i>Schuleinstellung.....</i>	7
3. Sekundarstufe	8
3.1 <i>Organisation Sekundarstufe.....</i>	8
3.2 <i>Wechsel der Abteilung</i>	8
3.3 <i>Freifächer.....</i>	8
3.4 <i>Pflicht- und Wahlfächer.....</i>	8
3.5 <i>Zeugnisse Sekundarstufe.....</i>	9
3.6 <i>Berufswahlschule.....</i>	9
4. Sonderpädagogisches Angebot	10
4.1 <i>Sonderpädagogische Massnahmen</i>	10
4.2 <i>Integrative Förderung (IF).....</i>	10
4.3 <i>Begabungs- und Begabtenförderung.....</i>	11
4.4 <i>Deutsch als Zweitsprache (DaZ)</i>	11
4.5 <i>Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)</i>	11
5. Schulgesundheit.....	12
5.1 <i>Arzt.....</i>	12
5.2 <i>Zahnarzt.....</i>	12
5.3 <i>Gesundheitsbeauftragte „Zähne“</i>	12
5.4 <i>Gesundheitsbeauftragte „Läuse“</i>	12

6. Dienstleistungen, Angebote / Allgemeine Bemerkungen	13
6.1 Aufgabenhilfe.....	13
6.2 Betreuung.....	13
6.2.1 Termine	13
6.3 Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPD).....	14
6.4 Schulsozialarbeit.....	14
6.5 Freizeitkurse	14
6.6 Ski- und Sommerlager	14
6.7 Ski- und Snowboardverleih	15
6.8 Verkehrserziehung.....	15
6.9 Schulweg.....	15
6.10 Schulbesuchstage	15
6.11 Schulprogramm.....	15
6.12 Schwimmunterricht.....	15
7. Hausordnung	16
7.1 Elektronische Geräte.....	16
7.2 Fotos/Filme	16
8. Jokertage, Dispensationen und Absenzen	16
8.1 Jokertage	16
8.2 Dispensation vom Schulunterricht (ausserhalb Jokertage).....	17
8.3 Schulabsenzen.....	17
9. Adressen / Ferienplan / Veranstaltungen / Formulare	18

1. Kindergartenstufe

1.1 Eintritt in den Kindergarten

Die Kindergartenstufe ist die erste Stufe der zürcherischen Volksschule. Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Anfang des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Ein entsprechendes Formular „Eintritt in den Kindergarten“ wird den Eltern im Januar des Eintrittsjahres zugestellt.

1.2 Rückstellung von der Schulpflicht

Kinder werden mit der Vollendung des 4. Altersjahres ungeachtet des Entwicklungsstandes schulpflichtig. Die Volksschulverordnung erlaubt eine Rückstellung von der Schulpflicht um ein Jahr, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten im Kindergarten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. Der Entscheid über die Rückstellung liegt bei der Schulpflege. Ein Gesuch um Rückstellung von der Schulpflicht ist bis spätestens Ende Februar des Jahres, in dem der Schuleintritt fällig wird, der Schulverwaltung einzureichen (siehe Merkblatt).

1.3 Zuteilung

Aufgrund der eingeschriebenen Kinder aus den einzelnen Quartieren legt die Schulpflege jedes Jahr die Einzugsgebiete für die jeweiligen Kindergärten fest. Die Zuteilungsgrenzen können somit von Jahr zu Jahr variieren.

Unterrichtszeiten

Vormittag	Auffangzeit	07.00 - 08.00 Uhr
	Unterrichtszeiten	08.30 - 11.50 Uhr
Nachmittag	Unterrichtszeiten	13.55 - 15.30 Uhr

Der Unterricht an den fünf Vormittagen und an den zwei Nachmittagen beginnt und endet gleichzeitig wie auf der Primarstufe, insbesondere wie auf der Unterstufe.

Die Kinder im 1. Kindergartenjahr besuchen den Unterricht an den fünf Vormittagen. Am Nachmittag haben sie keinen Unterricht.

Die Kinder im 2. Kindergartenjahr besuchen den Unterricht an den fünf Vormittagen und an zwei Nachmittagen.

2. Primarstufe

2.1 Übertritt in die Primarstufe

In der Regel erfolgt der Übertritt in die Primarstufe stillschweigend. Erreicht ein Kind nicht alle im Lehrplan aufgeführten Basiskompetenzen, kann es trotzdem in die Primarstufe übertreten. Es muss jedoch abgeklärt werden, ob besondere Massnahmen zu ergreifen sind. Grundsätzlich gilt das Konsensverfahren, das heisst, die Lehrperson und die Eltern entscheiden gemeinsam über allfällige Massnahmen. Für dieses Konsensverfahren steht ein spezielles Instrument, das «Schulische Standortgespräch» zur Verfügung. Wenn in diesem Gespräch keine Einigung erzielt wird, sind die Schulleitung und bei Bedarf die Schulpflege beizuziehen.

2.2 Zuteilung

Aufgrund der Schülerzahlen werden die Einzugsgebiete für die Primarschulhäuser jedes Jahr festgesetzt. Werden in einem Schulhaus Klassen parallel geführt, werden die Kinder von den Schulleitungen den einzelnen Klassen zugeteilt. Bei der Zuteilung wird auf eine ausgewogene Klassenbildung geachtet. Begründete Zuteilungswünsche sind frühzeitig und schriftlich an die Schulverwaltung zu richten. Der Entscheid über die Zuteilungswünsche der Eltern erfolgt aufgrund von einheitlichen Kriterien.

2.3 Blockzeiten

Auf allen Schulstufen gilt die vierstündige Blockzeit am Vormittag. Für die Betreuung innerhalb der Blockzeiten bietet die Schule eine sogenannte kostenlose Blockzeitenbetreuung an. Die Eltern können ihre Kinder für die Betreuung anmelden. Die Anmeldeformulare können bei der Schulverwaltung bezogen werden.

2.4 Hausaufgaben

Hausaufgaben bilden eine Ergänzung zum Unterricht. Das Kind soll sich daran gewöhnen, regelmässig selbstständig zu arbeiten und dabei lernen, seine Zeit einzuteilen.

2.5 Zeugnisse Primarstufe

Während der ganzen Schulzeit werden zweimal jährlich Zeugnisse ausgestellt. Dabei werden die Leistungen des Kindes in Noten ausgedrückt. Im Kindergarten und in der ersten Klasse werden stattdessen die Eltern zweimal im Rahmen eines Gesprächs über die Leistungen und das Verhalten ihres Kindes informiert.

2.6 Promotion / Schullaufbahn-Entscheid

Die Schullaufbahn-Entscheidungen werden grundsätzlich von der Schulleitung, der Klassenlehrperson und den Eltern gemeinsam getroffen. Sind sie sich einig, ist kein formeller Schulpflegebeschluss nötig. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Schulpflege.

Schullaufbahnentscheidungen sind gemäss der Volksschulverordnung Promotions- und Übertrittsentscheidungen, die auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen werden. Promotionsentscheidungen sowie der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe erfolgen in der Regel stillschweigend. Erscheint die Promotion gefährdet, müssen die Eltern spätestens bis Ende des ersten Semesters benachrichtigt werden. An der Primarstufe kann eine provisorische Promotion, verbunden mit einer Bewährungszeit, angeordnet werden.

2.7 Musikalische Grundausbildung (MAG) an den 1. / 2. Klassen

Die musikalische Grundschule ist integrierter Bestandteil des Stundenplans der 1. und 2. Klasse und gehört zum zürcherischen Lehrplan. Im musikalischen Grundschulunterricht wird das Gehör geschult. Musik wird in Zeichen und Formen umgesetzt. Die Konzentration und Wahrnehmung eines Kindes werden geschult und verschiedene Instrumente ausprobiert. Die Lektionen werden von Musiklehrpersonen der Musikschule Schlieren erteilt.

2.8 Übertritt in die Sekundarstufe

Im Anschluss an die 6. Primarklasse treten die Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe oder ins Langzeit-Gymnasium ein. Die Entscheidung, welcher Abteilung der Sekundarstufe das Kind zugeteilt werden soll, treffen die Eltern, das Kind und die Klassenlehrperson gemeinsam im Gespräch aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Diese berücksichtigt das Leistungsvermögen sowie das Arbeits- und Sozialverhalten (gesprächsorientiertes Übertrittsverfahren). Die Klassenlehrperson erstellt gestützt auf die Gesamtbeurteilung eine Übertrittsempfehlung für jede Schülerin und jeden Schüler. Im Elterngespräch, in der Regel in Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers, soll eine Übereinstimmung über die schulische Zukunft erreicht werden. Wenn in diesem Gespräch keine Einigung erzielt wird, sind die Schulleitung und bei Bedarf die Schulpflege beizuziehen.

2.9 Schuleinstellung

Die Kinder werden während den Blockzeiten unterrichtet oder betreut. Der Unterricht entfällt nur in Ausnahmefällen auf Entscheid der Schulleitung oder der Schulpflege.

3. Sekundarstufe

3.1 Organisation Sekundarstufe

Die Sekundarstufe setzt sich aus den Abteilungen A, B und C zusammen. Ein wichtiges Ziel aller drei Abteilungen ist die optimale Vorbereitung auf eine Berufslehre. Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen in der anforderungsreichsten Abteilung A haben die Möglichkeit, sich nach der zweiten und dritten Klasse für die Eintrittsprüfung einer Mittelschule anzumelden.

3.2 Wechsel der Abteilung

Die Abteilung kann während des Schuljahres ohne zeitlichen Verlust gewechselt werden, falls eine entsprechende Gesamtbeurteilung vorliegt. Umstufungsmöglichkeiten bestehen für die 1. Sekundarklassen auf Ende November, Mitte April sowie auf Ende Schuljahr. In den übrigen Sekundarklassen kann ein Abteilungswechsel auf Ende Januar und auf Ende Schuljahr erfolgen. Zustimmung und Ablehnung erfolgen durch die Schulleitung.

Ein Abteilungswechsel ist angezeigt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Abteilung besser gefördert werden kann. Es gelten die Kriterien der Gesamtbeurteilung der Klassenlehrperson. Voraussetzung für eine Umstufung ist ein Gesuch der Eltern oder / und ein Antrag der Klassenlehrperson.

3.3 Freifächer

An der Sekundarstufe werden an allen Klassen Freifächer angeboten.

3.4 Pflicht- und Wahlfächer

In den 3. Sekundarklassen gliedert sich der Unterricht in Pflicht- und Wahlfächer. Die Schülerinnen und Schüler können aus einem grossen Angebot an Pflicht- und Wahlfächern wählen, für die sie sich besonders interessieren oder die für ihre spätere Ausbildung wichtig sind. Es ist dabei jedoch ein Minimum an Wahlfachstunden zu belegen. An allen 9. Klassen finden Stellwerktests statt. Anhand der Resultate sind Wahlfachsegmente zu bestimmen. Weitere Informationen zu den Pflicht- und Wahlfächern erhalten Sie von der Klassenlehrperson oder von der Schulleitung.

3.5 Zeugnisse Sekundarstufe

Während der ganzen Schulzeit werden zweimal jährlich Zeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse der Sekundarstufe sind so gestaltet, dass die Beurteilung der Leistungen in Worten und Noten in einem ausgewogenen Verhältnis steht. Das Arbeits- und Lernverhalten, das Sozialverhalten sowie die Absenzen (entschuldigte und unentschuldigte Absenzen) sind darin ersichtlich.

3.6 Berufswahlschule

Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Berufswahl unentschlossen sind, steht der Besuch eines 10. Schuljahres an der Berufswahlschule Limmattal offen. Die verschiedenen Klassen sind als besondere Jahreskurse konzipiert und schaffen gute Voraussetzungen für eine geeignete Ausbildung. Über die verschiedenen Angebote informiert die Broschüre der Berufswahlschule Limmattal. Das Schulgeld übernimmt die Schule; der Elternbeitrag ist abhängig von der Profilwahl und beträgt Fr. 500.00 bis Fr. 2'500.00 (für das ganze Jahr).

4. Sonderpädagogisches Angebot

4.1 Sonderpädagogische Massnahmen

Die Regelschule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens. Ein individualisierender und integrativer Unterricht unterstützt das Lernen aller Schülerinnen und Schüler. Zur integrativen Förderung verfügt die Regelschule über verschiedene Angebote:

- Integrative Förderung (IF)
- Begabungs- und Begabtenförderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Therapie (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie; Audiopädagogik)
- Besondere Klassen (Kleinklassen / Einschulungsklasse)
- Integrierte Sonderschulung (ISR)
- Schulinsel

Die Zuweisung eines Kindes zu einer sonderpädagogischen Massnahme beginnt mit einem schulischen Standortgespräch. Dieses erfolgt auf Wunsch der Lehrperson oder der Eltern.

4.2 Integrative Förderung (IF)

Eine zentrale Zielsetzung der Volksschule besteht darin, dass alle Kinder und Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten gemeinsam in der Regelklasse unterrichtet werden. Die integrative Förderung wird auf allen Schulstufen angeboten.

Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten, aber auch mit Stärken und Begabung stehen.

Die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht, der Klasse und am einzelnen Kind. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen helfen mit, den Unterricht integrativ, individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten.

4.3 Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungsförderung erfolgt im Regelunterricht und betrifft alle Schülerinnen und Schüler.

Begabtenförderung beinhaltet Angebote und Massnahmen für Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. Diese Kinder und Jugendlichen benötigen besondere Fördermassnahmen, damit sie in ihrer Lernentwicklung, aber auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung nicht gefährdet werden. Ob und welche zusätzlichen Massnahmen notwendig sind, ist von Fall zu Fall zu klären.

4.4 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Alle Kinder und Jugendliche mit nicht deutscher Erstsprache erhalten bei Bedarf Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Die DaZ-Angebote unterstützen die Schülerinnen und Schülerinnen beim Aufbau ihrer Deutschkompetenzen, damit sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können. Es werden drei Angebote unterschieden:

- der integrative DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe;
- der intensive DaZ-Unterricht für Lernende auf der Primar- und Sekundarstufe, die Deutsch als Zweitsprache neu erlernen und
- der DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe für Lernende, die eine weitere Förderung in Deutsch als Zweitsprache benötigen.

4.5 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Bei der integrierten Sonderschulung werden Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen integriert und unterstützt. Die Schulung findet im Klassenverband einer Regelschule statt, wobei für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf individuelle Zielsetzungen festgelegt werden. Die Kinder und Jugendlichen werden durch eine Schulische Heilpädagogin oder einen Schulischen Heilpädagogen unterstützt und gefördert. Allenfalls können auch weitere Fachpersonen oder Klassenassistenzen beigezogen werden, um eine gelingende Integration zu ermöglichen.

5. Schulgesundheit

5.1 Arzt

Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Kinder ärztlich untersuchen zu lassen. Dies geschieht im 1. Kindergartenjahr, in der 5. Primarklasse und in der 1. Sekundarstufe. Schulpflichtige Kinder aller Altersstufen, welche vom Ausland in die Schweiz ziehen, werden ebenfalls zu einer unentgeltlichen Vorsorgeuntersuchung aufgefordert.

Eltern, deren Kinder den 1. Kindergarten, die 5. Primarklasse oder die 1. Sekundarstufe besuchen, erhalten jeweils jährlich im September / Oktober einen Arztgutschein nach Hause zugestellt.

5.2 Zahnarzt

Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Kinder zahnärztlich untersuchen zu lassen. Zu Beginn eines jeden Schuljahres fordert die Schulverwaltung die Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck erhalten alle Kinder einen Zahngutschein. Dieser ist dem Zahnarzt bei der ersten Untersuchung auszuhandigen. Die Vereinbarung des Termins sollte jeweils spätestens bis zu den Weihnachtsferien eines Jahres erfolgen.

5.3 Gesundheitsbeauftragte „Zähne“

Die Gesundheitsbeauftragte „Zähne“ besucht die Klassen im Unterricht und behandelt die Themen „gesunde Ernährung“ und erklärt die Grundsätze der Zahnpflege. Sie putzt mit den Kindern die Zähne und vermittelt dabei die richtige Zahnputztechnik.

5.4 Gesundheitsbeauftragte „Läuse“

Die Gesundheitsbeauftragte „Läuse“ kontrolliert bei Bedarf die Kinder nach Lausbefall. Sollten Sie bei Ihrem Kind Nissen oder Kopfläuse finden, bitten wir Sie, die Lehrperson umgehend zu informieren. Sie wird die nötigen Schritte in die Wege leiten.

6. Dienstleistungen, Angebote / Allgemeine Bemerkungen

6.1 Aufgabenhilfe

Die Aufgabenhilfe ist ein kostenloses Angebot der Schule. Ihr Kind hat die Möglichkeit, seine Aufgaben in Ruhe und mit Unterstützung zu lösen. Die Aufgabenhilfe ist kein Nachhilfeunterricht, sondern für Kinder gedacht, welche ihre Aufgaben zu Hause nicht erledigen können. Die Anmeldung erfolgt in Absprache der Klassenlehrperson mit den Eltern.

6.2 Betreuung

Die Schule Schlieren verfügt über familien- und schulergänzende Betreuungsangebote für alle Kinder ab dem Kindergarten bis zur Sekundarstufe. Die sozialpädagogisch geführten Horte an verschiedenen Standorten, bieten den Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse eine schulergänzende Betreuung.

Die Kinder erleben im Betreuungsalltag Gemeinschaft und Beziehungen mit Kindern und Erwachsenen. Sie finden Zeit und Raum im Spiel, beim gemeinsamen Essen und bei Aktivitäten emotionale und soziale Kompetenzen altersentsprechend zu entwickeln.

Die ausserschulische Betreuung ist freiwillig und entgeltlich. Die Eltern können aus verschiedenen Modulen, die für ihre Kinder gewünschte Betreuung wählen. Die Betreuungsangebote befinden sich auf dem Schulareal oder in unmittelbarer Nähe.

Die Gesamtleitung der Betreuungsangebote obliegt der Leitung Betreuung.

6.2.1 Termine

Während den Schulferien findet die Ferienbetreuung wie folgt statt:

Anlass	geschlossen	offen
Sportferien, 2 Wochen		2 Wochen
Frühlingsferien, 2 Wochen		2 Wochen
Sommerferien, 5 Wochen	1. und 2. Woche	3. bis 5. Woche
Herbstferien, 2 Wochen		2 Wochen
Weihnachtsferien, 2 Wochen	2 Wochen	
Schulsilvester		ganzer Tag offen
Freitag nach Auffahrt	ganzer Tag geschlossen	
Chilbi-Montag	ganzer Tag geschlossen	

Alle An- und Abmeldungen, sowie Änderungen erfolgen über die Schulverwaltung. Die Formulare sind auf der Homepage der Schule Schlieren aufgeschaltet ([Schlieren - Online-Schalter](#)).

6.3 Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPD)

Der Schulpsychologische Beratungsdienst Schlieren berät Schulkinder, Eltern und Lehrpersonen bei schulischen Problemen und klärt bei Bedarf die Ursachen und möglichen Massnahmen ab. Die für die Eltern kostenlose Beratung und Untersuchung eines Kindes kann vor allem in folgenden Situationen sinnvoll sein:

- Allgemeine Lern- oder Leistungsschwäche
- Teilleistungsschwäche
- Arbeits- und Motivationsstörungen
- Auffälliges Verhalten
- Konzentrationsstörungen

Die Eltern sowie die Schule haben die Möglichkeit, das Kind beim schulpsychologischen Dienst anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über die Schulleitung oder direkt beim SPD.

6.4 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist eine Unterstützungsform und eine wirkungsvolle Möglichkeit, die Kräfte der Schule, der Jugendlichen und deren Eltern zu stärken und den Betroffenen zu ermöglichen, eigene, verantwortungsvolle Wege zu gehen.

6.5 Freizeitkurse

Jährlich werden Freizeitkurse für alle Kinder der Schule Schlieren angeboten. Das Angebot ist vielseitig und ändert von Jahr zu Jahr. Zur Übersicht der angebotenen Kurse erhalten die Eltern jeweils vor den Sommerferien das Kursprogramm mit der Möglichkeit sich anzumelden.

6.6 Ski- und Sommerlager

Die Schule Schlieren organisiert freiwillige Ski- und Sommerlager. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Anmeldemöglichkeiten jeweils frühzeitig informiert.

6.7 Ski- und Snowboardverleih

Die Schule Schlieren bietet einen Verleih von Skis und Snowboards an. Die Ausgabe findet jeweils vor Weihnachten und vor den Sportferien im Schulhaus Grabenstrasse statt.

6.8 Verkehrserziehung

Fester Bestandteil des Schulalltages ist auch die Verkehrserziehung der Schülerinnen und Schüler. Dieser Unterricht wird durch die Stadtpolizei Schlieren an allen Schulstufen erteilt.

6.9 Schulweg

Der Schulweg ist vor allem für die jüngeren Schülerinnen und Schüler besonders faszinierend. Für die Kinder ist es wichtig, mit ihren Kameradinnen und Kameraden auf dem Schulweg zu plaudern, Erfahrungen zu sammeln und Entdeckungen zu machen. Wir empfehlen den Eltern, das selbständige Begehen des Schulweges zusammen mit ihrem Kind zu besprechen, schrittweise vorzubereiten und zu üben. Auf den elterlichen Taxidienst ist wenn immer möglich zu verzichten.

6.10 Schulbesuchstage

Die Schulbesuchstage werden für alle Schulstufen jeweils für ein Schuljahr festgelegt und auf dem entsprechenden Ferienplan publiziert. Die Besuchstage finden an vier verschiedenen Wochentagen statt.

6.11 Schulprogramm

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich verpflichtet jede Schule zur Erstellung eines Schulprogramms. Es enthält die Ziele der Schule für die kommenden Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen. Das Schulprogramm wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen erarbeitet und von der Schulpflege bewilligt.

6.12 Schwimmunterricht

An der Schule Schlieren erhalten die Schülerinnen und Schüler in der 2. und 3. Primarklasse Schwimmunterricht.

7. Hausordnung

Jedes Schulhaus verfügt über eine Hausordnung, an welche sich die Schülerinnen und Schüler halten müssen.

7.1 Elektronische Geräte

Die Benutzung von sämtlichen elektronischen Geräten (u.a. Mobiltelefone, Smart-watches, MP3-Player, tragbare Videospiele-Konsolen usw.) ist während den Unterrichtszeiten verboten. Das Benutzungsverbot gilt für alle Schulhäuser während den Unterrichtszeiten. Für die Primarschule ist das Benutzungsverbot auf dem Schulareal während der Schulzeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und am Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr erweitert.

7.2 Fotos/Filme

Auf sämtlichen Schularealen ist es untersagt, Fotos oder Filme von Schülerinnen und Schülern ohne deren Erlaubnis aufzunehmen.

8. Jokertage, Dispensationen und Absenzen

8.1 Jokertage

Die Jokertage können innerhalb der Schulstufen maximal wie folgt zusammengefasst werden:

- Kindergartenstufe: 4 Tage
- Unterstufe (1. bis 3. Klasse) 6 Tage
- Mittelstufe (4. bis 6. Klasse) 6 Tage
- Sekundarstufe: 6 Tage

Die Schulkonferenz legt Sperrtage fest, an denen kein Jokertag bezogen werden kann. Die Jokertage können einzeln oder zusammengefasst bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbarer Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Nähere Informationen finden Sie auf dem Formular „Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen“. Das ausgefüllte Formular muss im Voraus der Klassenlehrperson abgegeben werden.

8.2 Dispensation vom Schulunterricht (ausserhalb Jokertage)

Dispensationsgesuche bis zwei Tage ohne Ferienverlängerungsgesuche Gesuche bis zwei Tage, ohne dass es zu einer Ferienverlängerung führen würde, werden durch die Schulleitung bewilligt. Die Gesuche müssen mindestens eine Woche im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden. Dispensationsgesuche ab drei Tagen und Ferienverlängerungsgesuche Gesuche von mehr als 2 Tagen sowie Ferienverlängerungsgesuche werden durch die Schulpflege bewilligt. Die Gesuche müssen mindestens zwei Monate im Voraus bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Dispensationen im Bereich Sport und Kunst 1 Gesuche für die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen bewilligt die Schulleitung. Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung (z.Bsp. Trainingslager) und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln. 2 Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet besondere Begabungen aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz der Schulleitung. Weitere Gründe Gesuche für die Teilnahme an hohen Feiertagen oder besonderen Anlässen religiöser oder konfessioneller Art¹, für die Berufsvorbereitung sowie weitere offizielle Termine (z.Bsp. Arztbesuche) liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson unter Mitteilung an die Schulleitung.

8.3 Schulabsenzen

Neben dem Recht der Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Volksschule besuchen zu können, besteht auf der anderen Seite die Pflicht zum regelmässigen Schulbesuch. Dafür sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder verantwortlich.

Im Krankheitsfall und bei weiteren unerwartet eintretenden Ereignissen, die den Besuch des Unterrichts verunmöglichen, muss die Lehrperson deshalb so bald wie möglich (sicher vor Unterrichtsbeginn) mündlich oder schriftlich über das Fernbleiben mit der Angabe des Grundes informiert werden. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler einen Fachunterricht oder eine Therapie, sind die entsprechenden Fachlehrpersonen bzw. Therapeuten ebenfalls zu informieren (gilt auch für Jokertage). Arzt- und Zahnarztbesuche sind, wenn immer möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

9. Adressen / Ferienplan / Veranstaltungen / Formulare

Auf der Homepage der Schule Schlieren (www.schlieren.ch/schule) finden sich Adressen, Telefonnummern und Informationen zu den verschiedenen Schulhäusern und Fachstellen. Alle erwähnten Formulare sowie der Ferienplan können online oder in der Schulverwaltung Schlieren bezogen werden.

Schulverwaltung
Freiestrasse 6
Postfach
CH – 8952 Schlieren

www.schlieren.ch/schule
Telefon 044 738 14 60
schule@schlieren.ch